

Stellungnahme der Senatsvorsitzendenkonferenz zum Ministerialentwurf 115/ME vom 23.4.2021 für ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Einstimmiger Beschluss der Senatsvorsitzendenkonferenz vom 20. Mai 2021

Die Senatsvorsitzenden der österreichischen Universitäten haben sich mit dem vorliegenden Entwurf zur im Titel genannten UG Novelle eingehend beschäftigt und begrüßen diejenigen Punkte, mit denen eine qualitätsgesicherte Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulsystems in seiner sektoralen Ausdifferenzierung gefördert wird. Die folgenden Kommentare fokussieren auf Punkte, bei denen diese Intention nicht erkannt werden konnte. Die Kommentare gliedern sich in **drei Teile**:

1. Kommentare zu den im Ministerialentwurf ME/115 vom 23.4.2021 neu vorgeschlagenen Änderungen der bisherigen Gesetzeslage.
2. Kommentare mit Verbesserungsvorschlägen aus der Senatsvorsitzendenkonferenz, die seit längerem in den Diskurs eingebracht wurden, aber bisher in keiner der zur Begutachtung vorgelegten Novellen Berücksichtigung fanden.
3. Bekräftigung der Kommentare aus der Stellungnahme der Senatsvorsitzendenkonferenz vom 15.1.2021, die weder in der Regierungsvorlage vom 17.2.2021 (662 d.B.) noch im neuen Ministerialentwurf ME/115 vom 23.4.2021 berücksichtigt wurden und aus Sicht der Senatsvorsitzenden unverändert von hoher Dringlichkeit sind.

Die folgenden Kommentare beziehen sich mit der Nummerierung jeweils auf die im UG nach der Novelle vorgesehenen Paragraphen.

Teil 1. Kommentare zu den neu vorgeschlagenen Änderungen

1.A Weiterbildung

- Der Begriff „**Weiterbildung**“ ist im Regelwerk zu Universitätslehrgängen kaum verankert (nur noch in der kurzen Angabe des Zwecks in § 51 Abs. 2 Z 21). Damit bleibt der Begriff der außerordentlichen Studien ziemlich unbestimmt und die Definition ist zirkulär:

So liest man in § 51 Abs. 2 Z 20: „Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge und der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern sowie Studien zur Herstellung der Gleichwertigkeit gemäß § 90 Abs. 4.“ und im neuen § 56 Abs. 2: „Universitätslehrgänge können insbesondere als außerordentliche Bachelorstudien und außerordentliche Masterstudien eingerichtet werden.“ Der Hauptunterschied zwischen außerordentlichen Bachelor-/Masterstudien und ordentlichen Studien scheint somit **nur in den spezifischen akademischen Graden, im Lehrgangsbeitrag und in den Kooperationsmöglichkeiten** zu bestehen. Was ist die sachliche Rechtfertigung für die verbleibende Differenzierung, ohne die hier ein Gleichheitsproblem entsteht? Beispielsweise ist ja die Zulassung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium nach § 70 Abs. 1 Z 1 auch ohne Berufserfahrung nur mit der allgemeinen Universitätsreife möglich und somit stellt sich die Frage, inwiefern für diese Studierenden im Gegensatz zu einem ordentlichen Bachelorstudium ein „Weiterbildungsangebot“ geschaffen wird.

Damit könnten also nahezu wortgleiche Curricula mit gleichem Qualifikationsprofil für ein *ordentliches* Studium (i.a. frei von Studienbeiträgen) und ein parallel dazu angebotenes *außerordentliches* Studium (mit entsprechenden Lehrgangsbeiträgen) an derselben Universität erlassen werden. Die damit verbundene Ungleichbehandlung von Studierenden wird abgelehnt.

- **Gleichwertigkeit** gemäß § 56 Abs. 2: „Diese Universitätslehrgänge sind ordentlichen Bachelorstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 4 und ordentlichen Masterstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 5 gleichwertig.“ Die Erläuterungen zeigen, dass es hier primär um die Einordnung in die Bologna-Architektur gehen soll und daher der Begriff der „Gleichwertigkeit“ nicht mehr demjenigen entspricht, wie er an mehreren Stellen im UG früher verwendet wurde (Stand 2020, also vor der Regierungsvorlage vom März 2021) verwendet wurde. Das führt leicht zu Fehlinterpretationen da der neue Text an keiner Stelle erklärt, was der Begriff der Gleichwertigkeit meint und wozu er angewendet werden soll. **Es ist daher klarzustellen**, dass die in § 56 Abs. 2 gemeinte „Gleichwertigkeit“ keine Einschränkung für die Anwendung der bestehenden Zulassungsregeln gemäß § 64 Abs. 3 bedeutet, die so formuliert sind, dass sie sowohl für außerordentliche wie für ordentliche Studien gelten:

„Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium [Anm.: also auch einem außerordentlichen Masterstudium] ist durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im Curriculum des Masterstudiums definierten Studium nachzuweisen. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.“

Trotz der – in der vorliegenden Novelle nicht näher definierten – Gleichwertigkeit ist also beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium (und analog beim Übergang vom Master- zum Doktoratsstudium) immer zu prüfen, inwieweit das Grundstudium für das weiterführende Studium überhaupt **fachlich in Frage kommt** und ob gegebenenfalls **Ergänzungsprüfungen** vorzuschreiben sind. Dies gilt also insbesondere auch bei einer möglichen Zulassung zu einem *weiterführenden ordentlichen* Studium nach Abschluss eines *außerordentlichen Grundstudiums* bzw. bei der Zulassung

zu einem *weiterführenden außerordentlichen* Studium nach Abschluss eines *ordentlichen Grundstudiums*.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Abwägung zwischen dem zitierten § 64 Abs. 3 und dem neuen § 70 Abs. 1 Z. 2: „Zulassungsvoraussetzung zu einem *außerordentlichen* Masterstudium ist der Abschluss eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Abweichend davon kann ...“ Offenbar wird hier weder die Facheinschlägigkeit des Grundstudiums gefordert noch die Möglichkeit eröffnet, Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben. **Dieser Mangel sollte jedenfalls behoben werden.** Andernfalls müsste man die in § 56 Abs. 2 postulierte „Gleichwertigkeit“ mit ordentlichen Studien aufgeben.

Weiters darf nach Abschluss derjenigen *außerordentlichen* Masterstudien, die gemäß § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 56 Abs. 8 Z 2 bis 4 weniger als 120 ECTS umfassen, **keine Zulassung zum Doktoratsstudium** erfolgen, **ohne** dass **Ergänzungsprüfungen** vorgeschrieben werden können, die zumindest die Differenz an ECTS Punkten zu vergleichbaren ordentlichen Studien ausgleichen. Dabei wäre für diese Absolvent*innen auch die Möglichkeit eines um ein oder zwei Semester verlängerten Doktoratsstudiums vorzusehen¹. Umgekehrt scheint kein sachlicher Grund ersichtlich, außerordentliche Masterstudien zwingend auf einen Maximalumfang von 120 ECTS zu beschränken. Wie in § 54 Abs. 3 für (ordentliche bzw generell für alle) Masterstudien vorgesehen, sollte § 56 Abs 2 dahin angepasst werden, dass der Arbeitsaufwand „für außerordentliche Masterstudien *mindestens* 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen“ hat.

Masterstudien wie der Executive MBA, zu denen eine Zulassung sogar **ohne Bachelorabschluss** möglich ist, sollten generell **keine Zulassung zum Doktoratsstudium** ermöglichen, da ein EMBA Studium alleine keine wissenschaftliche Grundausbildung bietet, die als qualitative Zulassungsvoraussetzung für jedes Doktoratsstudium zu fordern ist. Daher wird vorgeschlagen, am Ende von § 64 Abs. 5 folgenden Satz anzufügen: „*Ohne Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelor- oder Diplomstudiums, in dem die Grundlagen des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Arbeitens vermittelt werden, ist die Zulassung zu einem Doktoratsstudium keinesfalls möglich.*“

Und als letzter Punkt zum Thema Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit sei auf § 63a Abs. 2 verwiesen: „*Es ist sicherzustellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls **ohne weitere Voraussetzungen** zur Zulassung zu **mindestens einem** fachlich in Frage kommenden **Masterstudium** an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen berechtigt.*“ Es ist zu bezweifeln, dass dieser gesetzlichen Verpflichtung für jedes zukünftige außerordentliche Bachelorstudium nachgekommen werden kann, umso mehr, wenn es sich um ein BAP Studium handelt, für das nicht zwingend ein MAP angeboten wird. § 63a Abs. 2 sollte daher nicht für außerordentliche Studien gelten. Diese Widersprüchlichkeit ist nur ein Beispiel dafür, dass weite Teile des UGs undifferenziert von Studien sprechen, wo an vielen Stellen nunmehr auf „ordentliche Studien“ zu präzisieren wäre.

¹ Analog zu den Regelungen in der *Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen zu Doktoratsstudien* StF: BGBl. II Nr. 218/2017.

- Die **Akademischen Bezeichnungen** „Akademische*r ...“ wurden im gesamten Gesetzestext (mit Ausnahme der Übergangsbestimmungen zum Widerruf einer früher verliehenen akademischen Bezeichnung) ersatzlos gestrichen, zugleich wurde die Mindest-ECTS Zahl für die Verleihung akademischer Grade in der Weiterbildung auf 120 ECTS Punkte erhöht. Damit verbleiben eine Vielzahl von Weiterbildungsprogrammen mit weniger als 120 ECTS Punkten, die vom Markt sehr gut angenommen werden, bei denen aber unklar ist, ob die Universitäten hier Abschlussbezeichnungen vergeben können oder nicht. Der Gesetzgeber sollte zumindest in den Erläuterungen zu erkennen geben, ob die Streichung im Gesetzestext bedeutet, dass diese Bezeichnungen unerwünscht sind, oder ob sie bedeutet, dass die Universitäten hier in Zukunft **im Rahmen der Autonomie eine Vielfalt unterschiedlicher Bezeichnungen** („Zertifikate“, „Diplome“, usw.) entwickeln können, ohne durch Regeln eingeschränkt zu sein? International üblich ist der zweite skizzierte Weg und wohl auch in Hinblick auf den Trend zu „micro-degrees“ schon vorgezeichnet. Man beachte, dass auch jeder dieser kurzen Universitätslehrgänge mit deutlich weniger als den 120 ECTS oder auch nur der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen (z.B. in sogenannten Universitätskursen) formal nach § 51 Abs. 2 Z 20 als außerordentliches Studium gilt und daher für jeden dieser Lehrgänge oder Kurse (ab 1 ECTS Punkt) der Senat nach § 58 Abs. 1 ein Curriculum zu erlassen hätte.
- § 51 Abs. 2 Z 23 und Z 23a: Die vorgeschlagenen **Akademischen Grade** „Bachelor/Master of Continuing Education“ haben bis 25.4.2021 bei einer weltweiten Googlesuche keinen einzigen Treffer geliefert. Erst ab 26.4. finden sich die Einträge der österreichischen Medien mit den Wortschöpfungen der Novelle. Diese Bezeichnungen sind sprachlich irreführend denn ein „Bachelor bzw. Master of Science“ hat Kompetenzen in den Naturwissenschaften erworben, ein „Bachelor bzw. Master of Education“ Kompetenzen in der Pädagogik. Ein „Bachelor bzw. Master of Continuing Education“ zielt im Normalfall aber nicht auf den Kompetenzerwerb in wissenschaftlichen Fach „Weiterbildung“ ab. Diese Bezeichnungen sind daher strikt abzulehnen.
Auch „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ sind sprachlich falsche Prägungen, die so bisher nur in Deutschland existieren – oder als Übersetzungsfehler aus dem Französischen: „licence/ bachelor/ master professionnel“ wäre ja auf Neudeutsch korrekt mit „Professional Bachelor/Master“ zu übersetzen, wobei sich auch die besser passende Übersetzung „Vocational Bachelor/Master“² anbietet). Außerdem sind „Bachelor/Master Professional“ in Deutschland über das Berufsbildungsgesetz BBiG geregelte „Fortbildungsabschlüsse“ und keine akademischen Grade, und laut § 53 c,d BBiG genügt für diese Abschlüsse jeweils ein Lernumfang von 1200 bzw. 1600 Stunden, was deutlich weniger als die im Ministerialentwurf vorgesehenen 180 bzw. 120 ECTS ist. Damit sollten diese Abschlussbezeichnungen in Österreich keinesfalls als akademische Grade verwendet werden, auch um bei Inhaber*innen von in Deutschland erworbenen Abschlüssen keine falschen Erwartungen bzgl. einer möglichen Zulassung zu einem weiterführenden Hochschulstudium in Österreich aufkommen zu lassen.
International gebräuchlich ist es vielmehr auf die durchgeführten *Studien* hinzuweisen, es gibt an renommierten englischsprachigen Universitäten Institute für „Continuing and Professional Studies“

² Siehe dazu z.B. den „Vocational Master“ an der Universität Mailand sowie in Unterlagen des Centre européen pour le développement de la formation professionnelle „cedefop“ sowie den „M.Voc.“ im indischen Hochschulsystem.

und es finden sich vereinzelt Abschlüsse wie „**Bachelor/Master of Continuing Studies**“ (also **BCS/MCS**) und „**Bachelor/Master of Professional Studies**“ (also **BPS, MPS**).

Zur Frage der akademischen Grade sei abschließend explizit festgehalten, dass die klare Unterscheidbarkeit der Abschlüsse von ordentlichen Studien und außerordentlichen Studien gegeben sein muss. Dieses Prinzip würde laut Ministerialentwurf mit dem „Bachelor/Master of Education“ für ordentliche Studien und dem damit leicht zu verwechselnden „Bachelor/Master of Continuing Education“ für außerordentliche Studien verletzt.

- Es befremdet, dass spezielle Akademische Grade für außerordentliche Studien **nur im Bereich Recht und Management** mit § 56 Abs. 8 Z 2 bis 4 weiterhin erlaubt bleiben, wohingegen für andere Wissenschaftsdisziplinen international in der Weiterbildung gut etablierte Akademische Grade (wie z.B. der „Master of Engineering MEng“ in den Technischen Wissenschaften) mit einem Federstrich abgeschafft werden sollen. So hat sich ja für ordentliche Masterstudien in den Technischen Wissenschaften nach § 51 Abs. 2 Z 11 auch die Erhaltung des Akademischen Grades Dipl.-Ing. (DI) anstelle des M.Sc. sehr bewährt. Es ist zu gewährleisten, dass Universitäten weiterhin gut etablierte akademische Grade verleihen können. Wenn LL.M.- und MBA/EMBA-Titel künftig die einzigen Master-Grade wären, die – unter der Voraussetzung internationaler Vergleichbarkeit – auch für Lehrgänge mit einem 120 ECTS unterschreitenden Umfang vergeben werden dürfen, ließe sich eine sachliche Rechtfertigung für diese Einschränkung nicht erkennen und wäre demgemäß von der Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung auszugehen.
- § 56 Abs. 4: Gibt es außer dem Kriterium der Kooperation mit einem außeruniversitären Rechtsträger keine **inhaltlichen Unterscheidungsmerkmale** (wie z.B. Lernergebnisse, duale Ausbildung oder berufsbegleitendes Studium?), wann ein BCE/MCE oder ein BAP/MAP verliehen werden sollte? Ohne solche Unterscheidungsmerkmale erscheint die Vorgabe des jeweiligen akademischen Grades sachlich nicht gerechtfertigt zu sein und es muss die Verfassungskonformität angezweifelt werden. Als weitere Frage bleibt offen, ob Fachhochschulen, Privatuniversitäten und pädagogische Hochschulen als außeruniversitäre Rechtsträger hier mitgemeint sind. Schließlich muss klargestellt werden, dass die Verantwortung für die **Erlassung des Curriculums** und für die Qualitätssicherung **ausschließlich bei der Universität** (also Senat bzw. Curriculakommission) liegt und der außeruniversitäre Rechtsträger nur beratend und ausführend mitwirkt. Insofern dürfen auch die Inhalte der gemäß § 54 Abs. 4 zu schließenden Verträge keinen Eingriff in das Recht des Senates zur autonomen Gestaltung der Curricula und ihrer Lernergebnisse darstellen. Wir regen an, im Gesetz explizit festzuhalten, **dass es nicht zulässig ist, in diesen Verträgen inhaltliche Vorgaben oder eine Mitverantwortung für das Erlassen von Curricula durch Dritte vorzusehen.**
- Zu Z 2 (§ 3 Z 5), Z 15 (§ 54 Abs. 3), 16 (§ 54 Abs. 6) und 19 (§ 63a Abs. 6) sowie zu Z 27 HG (§ 39 Abs 3 HG): **Quereinstiegsmodell in der Pädagog*innenbildung**
Die nunmehr angedachte Herausnahme des beruflichen Quereinstiegs und einseitige, ausschließliche Verankerung im Rahmen von außerordentlichen Masterstudien an den Pädagogischen Hochschulen widerspricht diametral den Grundsätzen der „Pädagog*innenbildung Neu“ und den daran anknüpfenden Empfehlungen des Qualitätssicherungsrats für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (QSR).

Zudem würde dadurch mit einem Federstrich die jahrelange und äußerst ressourcenintensive Aufbauarbeit in den Verbänden zunichtegemacht werden.

Die geplanten Neuregelungen zum Quereinstieg werden daher zur Gänze abgelehnt.

- § 70 Abs. 1: Die Festlegung der für die **Zulassung erforderlichen beruflichen Qualifikation** durch den*die Bundesminister*in stellt einen schwerwiegenden und sachlich in keiner Weise begründbaren **Eingriff in die Autonomie** dar, wie er zuletzt in den 1970er Jahren bei den im Verordnungsweg vom Bundesministerium erlassenen Studienordnungen zum AHStG gegeben war. Wenn hier in bewährter Weise wie bei der Studienberechtigungsprüfung nach § 64a eine fachspezifische Ausprägung erforderlich ist, dann muss auch die als Zulassungsvoraussetzung geforderte berufliche Qualifikation hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang autonom von der Universität bestimmt werden. Nur so können die Studienpläne auf die nachgewiesenen Qualifikationen der Studienanfänger*innen und umgekehrt die als Zulassungsvoraussetzung nachzuweisenden Qualifikationen auf die Anforderungen des Studienplans abgestimmt werden.

Insgesamt erhebt sich die Frage, warum neben der Reifeprüfung und der Studienberechtigungsprüfung hier noch ein dritter Zugangsweg benötigt wird, zumal auch schon die Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Abs. 10 Sonderregelungen für Personen mit Meisterprüfung u.ä. vorsieht.

Demgegenüber sind mit der neuen Regelung des § 70 alle zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen, wie z.B. der Nachweis der künstlerischen Eignung aber auch Sprachkenntnisse, die bisher für Universitätslehrgänge kraft Gesetz und Curricula bestanden, verschwunden. Den Universitäten wird damit die Möglichkeit genommen, diese den ordentlichen Studien „gleichwertigen“ Studien wenigstens nach denselben Qualitätskriterien zu führen wie ordentliche Studien. Dies ist nicht nachvollziehbar.

- **Überprüfungsverfahren für Studien zur Weiterbildung** (Universitätslehrgänge) nach § 26a HS-QSG: Das neu einzuführende Audit widerspricht den nunmehr seit Jahren bewährten Qualitätssicherungsverfahren an Universitäten. Grundsätzlich erfolgen Systemaudits des universitäts-internen Qualitätsmanagementsystems und keine individuellen Prüfungen einzelner Studien; es ist auch keine sachliche Rechtfertigung zu erkennen, warum *außerordentliche* Studien an Universitäten andere Qualitätssicherungsinstrumente erfordern sollten als *ordentliche* Studien – zumal wenn diese Studien „gleichwertig“ sein sollen. Auch hier steht die Verfassungsmäßigkeit in Frage. Weiters ist das in § 26 Abs. 1 angesprochene „Vorliegen begründeter Zweifel“ zu unbestimmt sowohl was die Natur der Zweifel, die Art ihrer Begründung und die zum Vorbringen dieser Zweifel berechtigten Personen oder Organisationen betrifft.

Den Senaten kommt im Wege von Satzung und Curricula eine zentrale Rolle der inneruniversitären Qualitätssicherung zu, die bereits jetzt sowohl für ordentliche wie für außerordentliche Studien wahrgenommen wird. Auch die Auswahl der externen Organisation für die Durchführung von Audits fällt in den autonomen Bereich der Universitäten. Im § 1 Abs. 1 UG heißt es „[...] konstituieren sich die Universitäten und ihre Organe in größtmöglicher Autonomie und Selbstverwaltung.“ Durch die Einführung von Audits für einzelne außerordentliche Studien wird dieses Prinzip der „größtmöglichen Autonomie“ verletzt. Damit ist das als Ziel erkennbare Gleichschalten der Audits für

Universitätslehrgänge mit den Audits für Lehrgänge an akkreditierungspflichtigen Bildungseinrichtungen **grundsätzlich nicht erreichbar**, da letztere als Institutionen eben nicht unter größtmöglicher Autonomie konstituiert sind.

- In der bereits als Regierungsvorlage am 17.2.2021 eingebrachten UG Novelle sieht der überarbeitete § 14 Abs. 2 vor: „Im Rahmen der Qualitätssicherung der Lehre sind Instrumente und Verfahren zu etablieren, die die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula insbesondere bei deren Erstellung evaluieren.“ und § 58 Abs. 12: „Curricula sind so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte **dem tatsächlichen Arbeitsaufwand** entspricht.“
Daher wird gerade bei der Curriculagegestaltung berufsbegleitender *außerordentlicher* Studien streng darauf zu achten sein, dass die § 54 Abs. 2. als jährliches Arbeitspensum geforderten **1500 Echtstunden** auch tatsächlich erbracht werden und keine **systematische Ungleichbehandlung außerordentlicher** Studierender und *ordentlicher* Studierender erfolgt.

1.B Sonstiges

- § 66 Abs. 3a: „Die Universität hat sicherzustellen, dass im **ersten Semester** des betreffenden Diplom- oder Bachelorstudiums das Erreichen von **30 ECTS** Anrechnungspunkten **jedenfalls möglich** ist.“ Diese wünschenswerte Regelung wird mancherorts erfordern, dass entweder die Lehrveranstaltungen leicht geblockt abgehalten werden, um ausreichend „Prüfungswochen“ im Jänner freizuschaukeln, oder dass der (vielfach lehrveranstaltungs- und prüfungsfreie) Februar teilweise zur Prüfungszeit umgewidmet wird. Derartige organisatorische Lösungen sollten nach dem Ende der Pandemie nicht mehr notwendig sein. Die Curricula gewährleisten ohnehin, dass das Erreichen der 30 ECTS Anrechnungspunkte **grundsätzlich möglich** ist.
- Es sei angemerkt, dass z.B. auch der gesamte § 66 zur Studieneingangs- und Orientierungsphase auf die neu geschaffenen außerordentlichen Bachelorstudien anzuwenden ist. Wenn diese berufsbegleitend organisiert sind, könnte es mit einer Lernleistung von 750 Echtstunden im ersten Semester eng werden. Damit ist zu fordern, dass diese Regelung für außerordentliche Studien nicht zur Anwendung kommt.
- Die in § 71c Abs. 4 festgeschriebene Verpflichtung "Zur Vorbereitung auf das Aufnahme- oder Auswahlverfahren hat die Universität kostenlose Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen" wird als zu weitreichend erachtet, solange keine Abdeckung der Mehrkosten für die Universitäten erfolgt.
- § 29 Abs. 4 regelt die „Arbeitskräfteüberlassung“ von Medizinischen Universitäten an die Krankenhäuser. Analoge arbeitsrechtliche Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer*innen usw. wären auch für die „**Interuniversitären Organisationseinheiten**“ gemäß § 20c UG eindeutig festzulegen.

- § 76 Abs. 4: Öffentliche Universitäten können **nur gesetzlich festgelegte Feiertage** laut Feiertagsruhegesetz 1957 berücksichtigen. Erst im März 2019 hat der Bundesgesetzgeber dortselbst Sonderbestimmungen für einzelne gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften gestrichen, weshalb nicht nachvollziehbar ist, warum gerade öffentliche Universitäten bei der Prüfungsorganisation von Artikel 7 Abs. 1 B-VG abweichen sollten: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. **Vorrechte** der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und **des Bekenntnisses** sind ausgeschlossen.“ Überdies ist der Begriff „zentrale“ Feiertage nicht ausreichend bestimmt. Diese Zwangsvorgabe („sind ... zu berücksichtigen“) muss daher ersatzlos gestrichen werden, der Verweis „nach Maßgabe der Möglichkeiten“ ändert im Grundsatz ja nichts daran.

Teil 2. Weitere Verbesserungsvorschläge der Senatsvorsitzenden

Berichtspflicht des Universitätsrats

§ 21 Abs. 1 Z 13 UG (neu)

Mit der Regierungsvorlage vom 17.2.2021 die jährliche Berichtspflicht des Universitätsrats abgeschafft. Nun mag man zwar aus verfahrensökonomischen Gründen dem Entfall einer jährlichen Berichtspflicht an das Bundesministerium durchaus zustimmen. Dass aber eine unverzügliche Berichtspflicht u.a. für den Fall etabliert wird, dass Entwicklungen, die für die strategische Ausrichtung der Universität wesentlich sind, oder Umstände vorliegen, die die Universitätsleitung gravierend beeinträchtigen, ohne den Senat als eines der obersten Organe der betroffenen Universität informieren zu müssen, ist befremdlich. Ohne entsprechende Information kann auch keine sachgemäße Reaktion auf die gegenständlichen Entwicklungen erfolgen.

Es sollte daher eine entsprechende Information an den Senat vorgesehen werden.

Funktionsperioden der obersten Organe

§ 21 Abs. 8, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 5

Angleichung der Funktionsperioden der drei obersten Organe Senat, Universitätsrat und Rektorat (z.B. alle 4 Jahre oder alle 5 Jahre mit entsprechendem Zeitversatz), damit wichtige Entscheidungen wie die Wahl der Rektorats- und Universitätsratsmitglieder von bereits eingearbeiteten Kollegialorganen (Senat bzw. Universitätsrat) mit aufeinander abgestimmten Zeitabläufen und höchstmöglicher Qualität getroffen werden können.

Dazu ein **möglicher Zeitplan für die Funktionsperioden der drei obersten Organe**, geleitet von der Überlegung, dass als erstes der Senat gewählt werden muss, der gemeinsam mit der Bundesregierung die Universitätsratsmitglieder bestimmt; danach wählen Senat und Universitätsrat gemeinsam den*die Rektor*in. Das Modell ist beispielhaft auf fünfjährige Perioden ausgelegt, da dann derzeit bestehende

Zusatzbedingungen besser abgebildet werden können und die Gremien jeweils rund 1 Jahr operativ tätig sind, bevor sie eine Entscheidung über die Besetzung eines anderen Leitungsorgans treffen:

<i>Datum</i>	<i>Vorgang</i>
Juni 00	Wahl der Senatsmitglieder
Oktober 00	Beginn Funktionsperiode Senat
Juni 01	Wahl der Uniratsmitglieder durch Senat
November 01	Wahl der Uniratsmitglieder durch Bundesregierung
März 02	Beginn Funktionsperiode Unirat
Juni 03	Entscheidung über Wiederbestellung Rektor*in (ohne Ausschreibung)
Oktober 03	andernfalls: Ausschreibung Rektor*in
März 04	Bestellung Rektor*in
Oktober 04	Beginn Funktionsperiode Rektor*in

... und ab Juni 05 geht es wieder mit der Wahl der Senatsmitglieder in den nächsten 5-Jahreszyklus.

Initiativrecht der Senate für Satzungsänderungen

§ 25 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1

Zur Weiterentwicklung der Universitäten sind breitere Gestaltungsmöglichkeiten in der Satzung und das Einräumen von Freiräumen im UG erforderlich, um die unterschiedlichen Strukturmerkmale und Gegebenheiten der einzelnen Universitäten und Universitätstypen (allgemeine, künstlerische, medizinische, technisch-naturwissenschaftliche) berücksichtigen zu können. Das UG sollte prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen und grundlegende Rechte der Studierenden gewährleisten; die Gestaltung der universitätsspezifischen Regelungen sollte innerhalb der Satzung erfolgen. Damit einhergehend müssen auch die Gestaltungsmöglichkeiten der Senate verantwortungsvoll erweitert werden, um strategische Projekte und Veränderungsprozesse in die Breite zu tragen – auch über ein explizites Initiativrecht der Senate für Satzungsänderungen.

Leiter*innen von Organisationseinheiten mit Aufgaben von Forschung/EEK und Lehre

§ 25 Abs. 3 und zahlreiche weitere §§

Bezüglich der Leiter*innen von Organisationseinheiten mit Aufgaben von Forschung/EEK und Lehre besteht offensichtlich seit 2013 immer noch Rechtsunsicherheit, ob der laut § 25 Abs. 3 damit verbundene Wechsel in die Personengruppe der Universitätsprofessor*innen für alle Kommissionen und Aufgaben gilt, die das UG für Universitätsprofessor*innen vorsieht. Nachdem aber das BMBWF zuletzt mit der Rechtsauskunft von Frau Perle vom 22.11.2019 eine eindeutige Rechtsmeinung vertritt, sollte diese auch im Gesetz klarer zum Ausdruck gebracht werden. Insbesondere wäre auch Beginn und Ende der Zugehörigkeit zur Personengruppe genau festzulegen: Gilt hierfür die Funktionsperiode des Senats oder der jeweiligen Kommission oder beschränkt sich die Zugehörigkeit zur Personengruppe auf den Zeitraum der Bestellung als Leiter*in einer entsprechenden Organisationseinheit? Auswirkungen hätte diese Klarstellung auf unterschiedlich gewählte Formulierungen z.B. in § 25 (9), § 98 (3), § 98 (4), § 99 (2), § 99

(4), § 99 (5), § 99a (2), § 103 (5), § 103 (6), § 103 (7) UG und auch bei § 20 (5) selbst, wo zu klären ist, ob bei der (eigenen) Wiederbestellung zur OE-Leitung diese Personen dasselbe Vorschlagsrecht habe wie die anderen Universitätsprofessor*innen.

Stichtagsregelung zur Zuordnung der Associate Professor*innen

§ 99 Abs. 6

Die Senatsvorsitzenden begrüßen die bestehende Regelung des § 99 Abs. 6 UG. Die aufgezählten Voraussetzungen von § 99 Abs. 5, also "Durchführung eines internationalen kompetitiven Standards entsprechenden Auswahlverfahrens" und "insbesondere ist die Stelle international auszuschreiben" werden als geeignete Qualitätsmaßstäbe betrachtet.

Die weiteren Formulierungen, die jedoch dazu führen, dass dies nur für Kolleginnen und Kollegen Gültigkeit erlangt, die diese Qualifikation ab, aber nicht vor, dem 1. Oktober 2016 erreicht haben, wird als diskriminierend erachtet. Nicht diskriminierend wäre es, nur die Qualifikation und bzgl. des Auswahlverfahrens die Erfüllung der Anforderungen laut § 99 Abs. 5 zu werten. Ein Stichtag, ist kein adäquates Mittel, wenn es um die Feststellung der Qualifikation und das Auswahlverfahren geht.

Aus den genannten Gründen sprechen sich die Senatsvorsitzenden dafür aus in § 99 Abs. 6 anzufügen, dass *„Personen, die durch einen Kollektivvertrag angestellt sind, der vor dem 1. Oktober 2016 abgeschlossen wurde, gleich zu behandeln sind, sofern sie eine gleichwertige Qualifikation haben und ein gleichwertiges Auswahlverfahren durchlaufen haben.“*

Teil 3. Bekräftigung der Kommentare aus der Stellungnahme der Senatsvorsitzendenkonferenz vom 15.1.2021

Wahl und Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors

§ 23a UG (neu)

§ 23a: Die Aufgaben der Findungskommission sollten sich auf die Überprüfung der Bewerbungen und die aktive Suche nach geeigneten Personen für die Funktion eines*r Rektors*in beschränken. Das Vorschlagsrecht der Findungskommission sollte ersatzlos gestrichen werden. Dadurch, dass der Senat ohnehin von ihrem Vorschlag abweichen darf, handelt es sich dabei um eine überflüssige bürokratische Erschwerung des Bestellungsverfahrens. Die Erstellung eines Dreivorschlags hat nichts mehr mit Findung zu tun und sollte alleinige Senatskompetenz sein. Die Findungskommission soll von 2 auf 4 Personen (aber keinesfalls auf 5) erweitert werden, die gleichzählig jeweils von Universitätsrat und Senat bestimmt werden.

Curriculumgestaltung durch das Rektorat

§ 22 Abs 1 Z 12 und 12a iVm § 25 Abs 1 Z 10 UG (neu)

Die Erlassung und Änderung der Curricula und damit der Lehr- und Lerninhalte eines universitären Studiums muss nach fachlichen Gesichtspunkten gestaltet werden, die dem neuesten Stand des Wissens entsprechen. Nur so lassen sich international kompetitive universitäre Studien entwickeln, aufgrund derer die Universitäten ihrem Bildungsauftrag zum Wohl der Gesellschaft nachkommen können. Dementsprechend muss diese Kompetenz auch weiterhin beim Senat und der von ihm eingerichteten Curricular Kommissionen unter Mitwirkung der Studierenden bleiben, da nur diese Gremien mit Personen mit unmittelbarer Fachkompetenz besetzt sind. In den Erläuterungen wird angeführt, dass es in diesem Zusammenhang aus Sicht des zuständigen Ressorts unbefriedigend ist, dass Anliegen des Ressorts in Hinblick auf die Steuerung zwar mit dem Rektorat vereinbart werden, der Senat jedoch nicht daran gebunden ist. Andererseits wird festgehalten, dass die Möglichkeit, dass das Rektorat selbst ein Curriculum erlässt oder inhaltliche Vorgaben für ein Curriculum macht, weiterhin nicht gegeben ist.

Da das Initiativrecht für Curricula-Änderungen durch das Rektorat nur ein Vorschlagsrecht ist und die Curricular Kommission den Vorschlag ablehnen kann, stellt sich die Frage nach der sachlichen Notwendigkeit einer Änderung der derzeit gültigen Rahmenbedingungen. Davon unberührt muss jedenfalls das Initiativrecht auf Curricula-Änderungen beim Senat und seinen Kommissionen verbleiben und es ist auch abzulehnen, dass das Vorschlagsrecht des Rektorats nicht im Wege des Senates ausgeübt werden soll. Die Koordinierung der Aktivitäten der Leitungsgremien Rektorat und Senat bezüglich Curricula-Erstellung sind bereits durch bestehende Regelungen ausreichend gewährleistet: sie sehen eine Einflussnahme des Rektorats über die studienrechtlichen Bestimmungen mittels Satzung genauso vor wie die Möglichkeit, Curricula bei mangelnder finanzieller Bedeckbarkeit zu untersagen, das Recht auf Einführen und Auflösen von Studien und nicht zuletzt die Erstellung des Entwicklungsplans mit Zustimmung des Senats.

Fachlich sinnvolle strukturelle Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Studien können nur im Rahmen der autonomen universitären Selbstverwaltung eingeführt werden, da sie immer auch Inhalte und Lernergebnisse der Curricula beeinflussen. Eine Richtlinienkompetenz für das Rektorat wäre verfassungswidrig und ein rein machtpolitisches Instrument, um zentrale Vorgaben des Ressorts über den Druck der Leistungsvereinbarungen an den Universitäten unter Aushebelung der universitären Autonomie umzusetzen. Daher wird die Richtlinienkompetenz der Rektorate gemäß § 22 Abs 1 Z 12a UG (neu) strikt abgelehnt.

Berufungsverfahren

§ 98 UG (neu)

Abs 4a und 8

Die Einführung eines*r Berufsbeauftragten des*der Rektors*in wird entschieden abgelehnt. Das in Vorgesprächen geäußerte Argument, dass so eine Person – die nicht einmal wissenschaftlich tätig und/oder fachkundig sein muss – notwendig sei, um ein gemäß UG und Satzung korrekt durchgeführtes Berufungsverfahren zu garantieren, zeugt von tiefstem, aus Sicht der Senate völlig unbegründetem Misstrauen gegenüber den in autonomer Selbstverwaltung durch die Universitäten eingerichteten

fachkundigen Berufungskommissionen. Eine wechselseitige Überwachung der obersten Leitungsorgane und der von ihnen eingesetzten Kommissionen ist sachlich nicht begründbar und daher abzulehnen.

Damit ist auch die Unabhängigkeit der Kommission in Gefahr, die ja eine auf fachlichen Grundsätzen basierte Entscheidung garantieren soll. Es ist zu befürchten, dass eine völlig unangemessene Einflussnahme einer fachlich nicht ausgewiesenen Person ermöglicht wird, zumal laut Gesetzesentwurf der*die Rektor*in den Endbericht des*r Berufungsbeauftragten in seiner Entscheidungsfindung *zu berücksichtigen hat* (im Gegensatz zur begründeten Reihung des Besetzungsvorschlags der Berufungskommission) und der Inhalt dieses Berichts im Gesetzesvorschlag völlig undefiniert gelassen wird.

Abs 7 und 8

Eine Beschränkung des Berufungsverfahrens auf 7 Monate bedroht die hohe Qualität und Unabhängigkeit eines Berufungsverfahrens nach § 98. Eine 7-Monatsfrist kann äußerst knapp werden, um ein fachlich gut abgesichertes Begutachtungs- und Auswahlverfahren durchführen zu können. Sachliche Gründe für längere Verfahren können sich z.B. aus mehrfachen Begutachtungsrunden oder Verzögerungen bei Gutachten ergeben, die nicht im Wirkungsbereich der Kommission liegen. Im medizinischen Bereich haben sich zudem Vor-Ort-Besuche in der Heimatinstitution der Kandidat*innen als sehr nützlich erwiesen, um klinische Fertigkeiten (z.B. in operativen medizinischen Fachgebieten) zu überprüfen. Im künstlerischen Bereich sind Kunstdarbietungen, wie z.B. Konzerte, der Kandidat*innen in den Beurteilungsprozess mit einzubeziehen. Auch diese Qualitätsprüfungen sind mit zusätzlichem Zeitaufwand verbunden. **Daher ist in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung unbedingt zu ermöglichen.**

Auch wenn die explizite Ersatzvornahme durch den*die Rektor*in in der Regierungsvorlage vom Februar 2021 nicht mehr enthalten ist, resultiert aus der 7-Monatsfrist in Verbindung mit § 47 Abs 1 UG (Säumnis von Organen) nach weiteren 4 Wochen in einer subsidiären Auswahlbefugnis des Rektorats. Diese wäre in den oben dargelegten Fällen unsachlich und verletzt die demokratische Partizipationsbefugnis der Universitätsangehörigen.

Entsendung von Studierendenvertreter*innen in Kollegialorgane des Senates

§ 59 Abs 5 UG (neu)

Während die Vorgabe von Qualifikationskriterien für die Entsendung von Mitgliedern in die Kollegialorgane des Senates im Wege der Satzung grundsätzlich angedacht werden kann, erscheint es nicht angemessen, derartige Kriterien nur für eine der beteiligten Personengruppen vorzusehen. Entweder müsste also hier die gesetzliche Basis für eine breitere Regelung geschaffen werden oder es allen Personengruppen weiterhin anheimgestellt bleiben, im Rahmen der Entsendung autonom über die jeweils erforderlichen Qualifikationen zu befinden.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 42 Abs 2 UG (neu)

Unvereinbarkeiten betreffend die Mitgliedschaft in mehreren universitären Organen und Einrichtungen sind - abgesehen von der gleichzeitigen Mitgliedschaft in den obersten Organen der Universität - von den Universitäten selbst zu regeln.

Anerkennungen

§ 78 UG (neu)

Aufgrund der völligen Neugestaltung bleibt vieles an dieser Bestimmung unklar; das beginnt schon bei der Überschrift. Wissenschaftliche Arbeiten waren bisher von einer Anerkennung ausgeschlossen, da die Regelungen für Prüfungen nicht anwendbar waren – aber die in der Überschrift und in § 78 Abs 1 UG (neu) genannten „anderen Studienleistungen“ umfassen wohl auch wissenschaftliche Arbeiten.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Höchstgrenzen sind zwar in § 78 Abs 5 Z 6 als "darf"-Bestimmung formuliert; angesichts der systematischen Stellung der Anerkennung als Recht der Studierenden und des Einleitungssatzes in § 78 Abs 1 stellt sich dieses "darf" dann doch als "muss" heraus: „Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen *sind ... anzuerkennen ...*“. Die Diskussion der Senatsvorsitzendenkonferenz hat die große Heterogenität der Universitäten bzw. der angebotenen Studien erkennen lassen: Während für manche Studien die genannten Grenzen viel zu hoch sind, stellen sie für andere eine schwerlich zumutbare Beschränkung der bisherigen Praxis dar. Es wird daher vorgeschlagen, nur die Hälfte des bisher vorgeschlagenen Umfangs als Mindestwerte vorzugeben, die eine Universität jedoch autonom in der Satzung erhöhen darf. Damit kann den unterschiedlichen Bedürfnissen in sachgerechter Weise Rechnung getragen werden.

Konferenz der Senatsvorsitzenden der österreichischen Universitäten (SVK)

Univ.-Prof. DI Dr. Gernot Kubin

Sprecher der SVK

8010 Graz, Rechbauerstraße 12

+43-316-873-4430

gernot.kubin@tugraz.at